

Anerkennung

**als Inspektionsstelle für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen
an Großpackmitteln (IBC)**

Nr. BAM 3.1_500959

Hiermit wird die Inspektionsstelle:

**EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Bergiusstraße 8-12
41540 Dormagen**

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für Inspektionen und Prüfungen an Großpackmitteln (IBC) gemäß Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID/IMDG-Code, in Verbindung mit den Bestimmungen der BAM-GGR 002, anerkannt.

Sie ist gültig vom **28.04.2015** bis zum **27.04.2018**.

Die Anerkennung umfasst Inspektionen und Prüfungen an Großpackmitteln (IBC) folgender Codierung: metallene IBC der Codierung 11, 21 und 31 der Werkstoffe bzw. deren Kombination A, B, N und H.

Die Anerkennung erfolgt in Verbindung mit den in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften und den dort genannten Nebenbestimmungen auf Basis des Audits vom 25.2.2015

Verantwortliche Prüfaufsicht: Herr M. Jurkiewicz
Stellvertreter: Herr Weihrauch
Verantwortliche Prüfer: Herr H.-P. Schmalbuch, Herr J. Fraczek

12200 Berlin, den 28. April 2015

Fachbereich 3.1
"Gefahrgutverpackungen"

Arbeitsbereich:
"Qualitätssicherung und
Informationsmanagement"

Im Auftrag



Dr. rer. nat. J. Bethke



Im Auftrag



T. Kiau

Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen in jedem Einzelfalle der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung der BAM.



Rechtsgrundlagen

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 4, S. 110),
(German regulation concerning the transport of dangerous goods by road, rail and inland waterways)

Gefahrgutverordnung See GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2014 (BGBl. I, Nr 13),
(German regulation concerning the transport of dangerous goods by sea)

Gefahrgutregel der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) (BAM-GGR 002) für die erstmalige und wiederkehrenden Prüfungen sowie Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) vom 30. Oktober 2009,

Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM (KostVOBAM)..

Befristung

Diese Anerkennung ist befristet. Sie kann unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Überprüfung um drei weitere Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung ist rechtzeitig vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen.

Diese Anerkennung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) und auf der Internetseite der BAM (<http://www.bam.de>) in geeigneter Weise veröffentlicht.

Nebenbestimmungen

Die Mitarbeiter der Inspektionsstelle sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, Nachweise über die verwendeten Prüfeinrichtungen, das eingesetzte sach- und fachkundige Personal sowie über die verantwortliche Aufsicht zu führen und Änderungen der BAM mitzuteilen.

Die Inspektionsstelle hat mit einem sachkundigen Beauftragten am Informationsaustausch mit der BAM und den anderen anerkannten Inspektionsstellen (BAM AK-Inspektionsstellen) teilzunehmen.

Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, die Überwachung des Betriebes durch die BAM vornehmen zu lassen. Werden bei der Überwachung Mängel festgestellt, die nicht innerhalb einer von der BAM gesetzten Frist beseitigt werden, kann die Anerkennung als Inspektionsstelle von der BAM entzogen werden. Alle Kosten die im Rahmen der Überwachung entstehen, werden entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM abgerechnet.

Die Anerkennung wird nur erteilt, wenn die Inspektionsstelle nachweist, dass sie über die erforderlichen Prüfeinrichtungen, sach- und fachkundiges Personal, sowie eine verantwortliche Aufsicht verfügt. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn diese Anforderungen bei der Inspektionsstelle nicht mehr vorhanden sind.

Die Prüfberichte sind entsprechend der Regelungen der BAM zu erstellen.

Widerruf

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Hinreichende Gründe für den Widerruf sind z.B. die Änderung der Sach- und Rechtslage oder der Verstoß gegen die Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.